

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 1231
des Abgeordneten Péter Vida
BVB/FREIE WÄHLER Gruppe
Drucksache 6/2881

Spannungsverhältnis zwischen StGB und Brandenburger KAG

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1231 vom 30. Oktober 2015:

Gemäß § 203 StGB gilt für Ausübende und Angestellte in Heilberufen - einschließlich Kureinrichtungen - die Verschwiegenheitspflicht bezüglich Patienten:

„(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

- 1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,*
- 2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,*

[...]

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

[...]“

Gemäß Gesetz über das Meldewesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Meldegesetz - BbgMeldeG) besteht nur eine Auskunftspflicht, wenn dies zur Abwendung einer erheblichen und gegenwärtigen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten oder zur Aufklärung des Schicksals von Vermissten und Unfallopfern im Einzelfall erforderlich ist. Dies ist Ausfluss der informationellen Selbstbestimmung und der Verschwiegenheitspflicht der Einrichtungen, die Daten ihrer Patienten nicht ohne schwerwiegenden Grund preisgeben dürfen.

„§ 26

Krankenhäuser und vergleichbare Einrichtungen

(1) Wer in Krankenhäuser, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen, aufgenommen wird, unterliegt nicht der Meldepflicht, solange er für eine andere Wohnung im Inland gemeldet ist. Wer nicht für eine solche Wohnung gemeldet ist, hat sich innerhalb von zwei Wochen anzumelden, sobald sein Aufenthalt die Dauer von zwei Monaten überschreitet. Für Personen, für die ein Pfleger oder ein Betreuer bestellt ist, gilt § 12 Abs. 3 Satz 3 entsprechend. Ist ein Pfleger oder Betreuer nicht vorhanden und kann der Meldepflichtige seiner Meldepflicht aus Krankheitsgründen nicht nachkommen, ist der Leiter der Einrichtung oder sein Beauftragter meldepflichtig.

(2) Der Leiter einer in Absatz 1 genannten Einrichtung oder sein Beauftragter ist verpflichtet, die aufgenommenen Personen unverzüglich in ein Verzeichnis einzutragen. Die aufgenommenen Personen haben dem Leiter oder seinem Beauftragten die hierfür erforderlichen Angaben zu machen. Aus dem Verzeichnis ist der zuständigen Meldebehörde und den Dienststellen der Polizei auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn dies nach Feststellung dieser Stellen zur Abwendung einer erheblichen und gegenwärtigen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten oder zur Aufklärung des Schicksals von Vermissten und Unfallopfern im Einzelfall erforderlich ist.

[...]“

Demgegenüber bestimmt das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) Folgendes:

*„§ 11
Kurbeiträge und Tourismusbeiträge*

[...]

(2) [...] Der Kurbeitrag kann auch von Personen erhoben werden, die in der Gemeinde außerhalb des nach Absatz 1 Satz 1 anerkannten Gebietes zu Heil- oder Kurzwecken Unterkunft nehmen. Er kann ferner erhoben werden von Personen, die in den dazu geschaffenen Einrichtungen zu Heil- oder Kurzwecken betreut werden, ohne in der Gemeinde Unterkunft zu nehmen. [...]

(3) Wer Personen zu Heil- oder Kurzwecken gegen Entgelt beherbergt, wer ihnen als Grundeigentümer Unterkunftsmöglichkeiten in eigenen Wohngelegenheiten, z. B. Fahrzeugen oder Zelten, gewährt oder wer sie in den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 in eigenen Einrichtungen betreut, kann durch die Satzung verpflichtet werden, diese Person der Gemeinde oder dem Gemeindeverband zu melden, den Kurbeitrag einzuziehen und an die Gemeinde oder den Gemeindeverband abzuliefern; er haftet insoweit für den Kurbeitrag.

[...]“

Somit können die Betreiber von Kur- und Heilbetrieben auf Grundlage einer kommunalen Satzung, die die Vorgaben des KAG beachtet, zu einer Meldepflicht gegenüber der Gemeinde bzw. dem Gemeindeverband verpflichtet werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Zählt nach Auffassung der Landesregierung ein Aufenthalt in einer Kureinrichtung, der Rückschlüsse auf Erkrankungen und teilweise sogar die Art von Erkrankungen des Patienten zulässt, als „*ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis*“?
2. Ist es aus Sicht der Landesregierung mit der im § 203 StGB verankerten Verschwiegenheitspflicht vereinbar, wenn Heil- und Kurbetriebe laut KAG per kommunaler Satzung gezwungen werden können, die Namen ihrer behandelten Patienten preiszugeben?
3. Reicht es aus Sicht der Landesregierung aus, die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „unbefugt“ in § 203 StGB dadurch zu vermeiden, dass eine pauschale Befugnis durch kommunale Satzung statuiert wird? Welcher Raum verbleibt hiernach noch, eine Weitergabe der Daten auszuschließen?
4. Welches Rechtsgut gewichtet die Landesregierung höher: die Wahrung der Verschwiegenheit bezüglich aller zum möglichen Krankheitsbild eines Menschen gehörender Daten oder die lückenlose Erfassung aller Angaben zur Eintreibung von Kommunalabgaben?
5. Ist bereits eine Änderung der entsprechenden Regelung im Brandenburger KAG angedacht?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Zählt nach Auffassung der Landesregierung ein Aufenthalt in einer Kureinrichtung, der Rückschlüsse auf Erkrankungen und teilweise sogar die Art von Erkrankungen des Patienten zulässt, als „*ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis*“?

zu Frage 1:

Geheimnisse im Sinne von § 203 StGB sind Tatsachen, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt sind und an deren Geheimhaltung derjenige, den sie betreffen (sog. Geheimnisträger), ein von seinem Standpunkt aus sachlich begründetes Interesse hat oder bei eigener Kenntnis der Tatsache haben würde (vgl. Schönke/Schröder, StGB, 29. Auflage, § 203 Rn. 5 m.w.N.). Ausgehend von dieser Definition kann der Aufenthalt in einer Kureinrichtung, der Rückschlüsse auf Erkrankungen bzw. auf die Art von Erkrankungen des Patienten zulässt, grundsätzlich als Geheimnis im Sinne der Vorschrift gewertet werden.

Frage 2:

Ist es aus Sicht der Landesregierung mit der im § 203 StGB verankerten Verschwiegenheitspflicht vereinbar, wenn Heil- und Kurbetriebe laut KAG per kommunaler Sat-

zung gezwungen werden können, die Namen ihrer behandelten Patienten preiszugeben?

zu Frage 2:

Der Straftatbestand des § 203 StGB schützt den persönlichen Lebens- und Geheimbereich und damit das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) und Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg (LV). Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung kann aufgrund überwiegender Allgemeininteressen eingeschränkt werden. Dies bedarf einer dem Gebot der Normenklarheit genügenden und verhältnismäßigen gesetzlichen Grundlage (BVerfGE 65, 1, 43). Erfolgt die Offenbarung eines Geheimnisses aufgrund einer eindeutigen gesetzlichen Grundlage, ist sie gerechtfertigt und daher nicht unbefugt im Sinne von § 203 Absatz 1 StGB. Eine solche gesetzliche Grundlage stellt die Regelung des § 11 Absatz 3 KAG dar.

§ 11 Absatz 3 KAG ermächtigt den Satzungsgeber, diejenigen Personen, die Kurgäste gegen Entgelt beherbergen oder in ihren Einrichtungen betreuen, Meldepflichten gegenüber der Gemeinde aufzuerlegen. Nach § 3 Absatz 1 BbgMeldeG dürfen für die Erhebung von Kurbeiträgen und Tourismusbeiträgen nach § 11 KAG auf dem besonderen Meldeschein unter anderem die in § 30 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und 6 bis 7 des Bundesmeldegesetzes (BMG) aufgeführten Daten erhoben werden. Die Betroffenen sind darauf hinzuweisen.

Bei § 11 Absatz 3 KAG handelt es sich um ein formelles Gesetz, das zum Zwecke der Einziehung des Kurbeitrags die Möglichkeit eröffnet, diejenigen, die Personen zu Heil- und Kurzwecken gegen Entgelt beherbergen, zu verpflichten, diese der Gemeinde oder dem Gemeindeverband zu melden. Die Satzungsbefugnis bestimmt damit den Umfang der Grundrechtseinschränkung. Eine Satzung, die eine nach dem Gesetz mögliche Verwendung der Daten der beherbergten Person allein zum Zweck der Einziehung des Kurbeitrags vorsieht, kann somit als Rechtfertigung der Mitteilung des Aufenthalts einer Person in einer Kureinrichtung angesehen werden.

Frage 3:

Reicht es aus Sicht der Landesregierung aus, die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „unbefugt“ in § 203 StGB dadurch zu vermeiden, dass eine pauschale Befugnis durch kommunale Satzung statuiert wird? Welcher Raum verbleibt hiernach noch, eine Weitergabe der Daten auszuschließen?

zu Frage 3:

Auf die Beantwortung der Frage 2 wird Bezug genommen.

Frage 4:

Welches Rechtsgut gewichtet die Landesregierung höher: die Wahrung der Verschwiegenheit bezüglich aller zum möglichen Krankheitsbild eines Menschen gehö-

render Daten oder die lückenlose Erfassung aller Angaben zur Eintreibung von Kommunalabgaben?

zu Frage 4:

Die Landesregierung hat sich mit dieser Frage zuständigkeitshalber bislang weder befasst noch befassen müssen, weil sie nicht im eigenen Aufgabenbereich angesiedelt ist. Die Vorschrift verpflichtet vielmehr den kommunalen Satzungsgeber zur Ausübung seines Ermessens, nicht aber die Landesregierung.

Frage 5:

Ist bereits eine Änderung der entsprechenden Regelung im Brandenburger KAG angedacht?

zu Frage 5:

Eine solche Änderung ist nicht angedacht.